Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsverfahren für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Alter Flughafen auf der Stadtbahnstrecke B-Nord in Hannover

I.

Die Infrastrukturgesellschaft, Region Hannover GmbH, Lister Straße 17 in 30163 Hannover hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

In diesem Planfeststellungsverfahren sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit (§§ 4 ff. UVPG) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 28 Abs. 1 S. 2 PBefG). Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG war auf den vorliegenden Antrag festzustellen, ob in diesem Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 6 bis 14a UVPG besteht oder nicht. Die hierzu gemäß § 9 Abs. 3, 4, § 7 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 14.11 der Anlage 1 UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Verpflichtung nicht besteht. Diese Entscheidung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG selbstständig nicht anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im niedersächsischen UVP-Portal unter **https://uvp.niedersachsen.de/portal/** unter „Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Alter Flughafen auf der Stadtbahnstrecke B-Nord in Hannover" eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist kein Grunderwerb erforderlich.

Das Vorhaben beinhaltet den barrierefreien Ausbau des Hochbahnsteiges für die Stadtbahnhaltestelle Alter Flughafen. Die derzeitige Haltestelle mit den Niedrigseitenbahnsteigen liegt in Mittellage der Vahrenwalder Straße, unmittelbar nördlich des Knotenpunktes Vahrenwalder Straße/Alter Flughafen. Im Rahmen der Planung wird ein barrierefreier Ausbau mittels Seitenhochbahnsteigen in bestehender Haltestellenlage angestrebt. Die Gleislage bleibt für den Bau des Hochbahnsteiges unverändert. Er hat eine Länge von 70 Metern und ist durchgehend 2,50 m breit. Die Bahnsteighöhe beträgt 81,5 cm über Schienenoberkante und es sind beidseitige Rampen vor Kopf vorgesehen. Durch die erforderlich werdende Aufweitung des besonderen Bahnkörpers verschmälert sich die für den motorisierten Individualverkehr zur Verfügung stehende Breite der stadtauswärts führenden Fahrbahn um ca. 60 cm. Es bleiben aber alle Fahrstreifen erhalten. Die äußeren Fahrbahnränder verändern sich somit nicht. Lediglich im Bereich der neuen barrierefrei auszubauenden Überquerungsanlage kommt es zu Anpassungen der Bordanlagen und die Geh- und Radwege werden im Bereich der Lichtsignalanlagen und westlich der Vahrenwalder Straße geringfügig verlegt und die vorhandene Litfaßsäule versetzt.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten den Erläuterungsbericht, den Übersichtsplan im Maßstab (M) 1:2000, den Plan Ausbauquerschnitt in M 1:50, den Lageplan 1 in M 1:500, das Schalltechnische Gutachten, die Umweltfachliche Untersuchung, den Plan Bestand Biotoptypen/Konflikte/Maßnahmen in M 1:500, den UVP-Prüfkatalog sowie die Lagepläne der Varianten 1 und 2.

II.

(1) Die Auslegung der Unterlagen erfolgt maßgeblich in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Die Unterlagen können auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter
https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview in der Zeit vom

13.9.2021 bis einschließlich zum 11.10.2021 eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot nach dem PlanSiG können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch bei der Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pförtnerloge eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der der Auslegung im Internet maßgeblich (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Einwendungen und Stellungnahmen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **25.10.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu erheben. Vor dem **13.9.2021** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Gemäß PlanSiG kann auch ersatzweise eine sogenannte Online-Konsultation durchgeführt werden, um den Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover unter **www.hannover.de/bekanntmachungen** eingesehen werden.

Hannover, den 31. August 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag Schulz